

1. LA-Studien

Mit 31.12.2010 endet die gesetzliche Übergangsfrist für die Anerkennung von Diplom-, Magister- und Masterarbeiten. Dadurch musste die Senatsverordnung zur Absolvierung eines dritten Unterrichtsfaches geändert werden. Die Abschlussprüfungen bei LA-Studien geben immer wieder Anlass zu Fragen, ebenso Nostrifizierungen.

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Im UG finden sich, die Lehramtsstudien betreffend, keine gesonderten Regelungen, auch sind die Unterrichtsfächer nicht mehr aufgelistet. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die dementsprechenden Regelungen des UniStG weiter anzuwenden sind.

UniStG Anlage 1 Abs. 3.4
Semesterstunden je Fach:

- a) in den geistes- und kulturwissenschaftlichen Unterrichtsfächern 60 – 80
- b) in den naturwissenschaftlichen Unterrichtsfächern 80 – 120
- c) in den theologischen Unterrichtsfächern 90 – 110
- d) in den künstlerischen Unterrichtsfächern 80 - 140

Studiendauer: 9 Semester; Lehramtsstudien sind kombinationspflichtig:

Laut § 54 (6) UG sind für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung in den Lehramtsstudien in den jeweiligen Curricula unbeschadet der schulpraktischen Ausbildung 20 bis 25 vH des gesamten Arbeitspensums für das jeweilige Unterrichtsfach vorzusehen.

An der Universität Wien gibt es aktuell 26 Unterrichtsfächer (UF):

SKZ	Bezeichnung des UF	zuständige Studienprogrammleitung	Nr. SPL
482	Bewegung und Sport	Sportwissenschaft	35
445	Biologie und Umweltkunde	Biologie	30
365	Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	Fennistik, Hungarologie, Skandinavistik und Slawistik	13
423	Chemie	Chemie	27
333	Deutsch	Deutsche Philologie und Niederlandistik	10
344	Englisch	Anglistik	12
043	Evangelische Religion	Evangelische Theologie	02
347	Französisch	Romanistik	11
456	Geographie und Wirtschaftskunde	Geographie	29
313	Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung	Geschichte	07
341	Griechisch	Altertumswissenschaften	09
477	Haushaltsökonomie und Ernährung	Ernährungswissenschaften	33
884	Informatik und Informatikmanagement	Informatik und Wirtschaftsinformatik	05
350	Italienisch	Romanistik	11
020	Katholische Religion	Katholische Theologie	01
338	Latein	Altertumswissenschaften	9
406	Mathematik	Mathematik	25
412	Physik	Physik	26
376	Polnisch	Fennistik, Hungarologie, Skandinavistik und Slawistik	13
299	Psychologie und Philosophie	Philosophie	18
362	Russisch	Fennistik, Hungarologie, Skandinavistik und Slawistik	13
374	Slowakisch	Fennistik, Hungarologie, Skandinavistik und Slawistik	13
368	Slowenisch	Fennistik, Hungarologie, Skandinavistik und Slawistik	13

353	Spanisch	Romanistik	11
371	Tschechisch	Fennistik, Hungarologie, Skandinavistik und Slawistik	13
382	Ungarisch	Fennistik, Hungarologie, Skandinavistik und Slawistik	13

1.2. Gültige Verordnungen

1.2.1. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen eines AHStG Lehramtsstudiums (1. Studienrichtung / Studienzweig; 2. Studienrichtung / Studienzweig – xxx yyy) für ein UniStG Lehramtsstudium (1. Unterrichtsfach; 2. Unterrichtsfach - 190 xxx yyy)

erschienen im MBl der Universität Wien am 17.03.2008, 15. Stück, Nummer 110

Hinweis: die Verordnung wird adaptiert → Anerkennung DA nicht mehr möglich

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen eines AHStG Lehramtsstudiums erbrachten Studienleistungen nach der Unterstellung in ein UniStG Lehramtsstudium (Auslaufen der AHStG-Studienpläne mit 30.11.2008 gemäß Senatsverordnung MBL UG 2002, 6. Stück, Nr. 33, ausgegeben am 22.01.2004 für das Studienjahr 2003/04). Die erbrachten Studienleistungen sind für das UniStG Lehramtsstudium nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuerkennen.

Anerkennung von Diplomprüfungen

§ 2. (1) Hat eine Studierende oder ein Studierender alle im Studienplan für die erste Diplomprüfung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen einer oder beider Studienrichtung(en) des Lehramtsstudiums absolviert, so werden diese Lehrveranstaltungen und Prüfungen vollständig als erste Diplomprüfung des betreffenden Unterrichtsfaches oder der betreffenden Unterrichtsfächer anerkannt.

(2) Hat eine Studierende oder ein Studierender alle im Studienplan für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen einer oder beider Studienrichtung(en) des Lehramtsstudiums absolviert, so werden diese Lehrveranstaltungen und Prüfungen vollständig als erster Teil der zweiten Diplomprüfung des betreffenden Unterrichtsfaches oder der betreffenden Unterrichtsfächer anerkannt.

Anerkennung der pädagogischen Ausbildung

§ 3. Hat eine Studierende oder ein Studierender die pädagogische Ausbildung gemäß den Studienvorschriften der AHStG Lehramtsstudien (Allgemeine pädagogische Ausbildung [APA] sowie Schulpraktische Ausbildung [SPA]) vollständig absolviert, so wird ihr oder ihm diese als Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung (PWB) und Schulpraktische Ausbildung (SPA) für Lehramtsstudierende nach UniStG zur Gänze anerkannt.

Anerkennung der Diplomarbeit

§ 4. (1) Eine im AHStG Lehramtsstudium für eine Studienrichtung approbierte Diplomarbeit wird für das UniStG Lehramtsstudium für das entsprechende Unterrichtsfach vollständig anerkannt.

(2) Wurden das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer einer Diplomarbeit im AHStG Lehramtsstudium für eine Studienrichtung bewilligt, die Diplomarbeit jedoch noch nicht vor der Unterstellung in das UniStG Lehramtsstudium approbiert, so gelten Thema und Betreuerin oder Betreuer auch im UniStG Lehramtsstudium für das entsprechende Unterrichtsfach als bewilligt. Eine neuerliche Antragsstellung der oder des Studierenden ist nicht erforderlich.

Einzelanerkennung

§ 5. (1) Wurde die erste Diplomprüfung oder der erste Teil der zweiten Diplomprüfung einer oder beider Studienrichtung(en) eines AHStG Lehramtsstudiums nicht vollständig absolviert, so ist nach der Unterstellung in ein UniStG Lehramtsstudium über die Anerkennung der im AHStG Lehramtsstudium erbrachten Leistungen für das entsprechende Unterrichtsfach im Einzelfall bescheidmäßig zu entscheiden.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die pädagogische Ausbildung.

Zweiter Teil der zweiten Diplomprüfung

§ 6. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in jedem Fall nach den geltenden Studienvorschriften für die UniStG Lehramtsstudien zu absolvieren.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Tag in Kraft.

(2) Allfällige dieser Verordnung widersprechende Anerkennungsregelungen sind nicht anwendbar.

1.2.2. Senatsverordnung über einen Zusatz der Prüfungsordnungen der Lehramtsstudien an der Universität Wien mit Ausnahme der Unterrichtsfächer (UF) Katholische Religionspädagogik (020), Evangelische Religionspädagogik (043), Informatik und Informatikmanagement (884) erschienen im MBI der Universität Wien am 27.06.2007, 33. Stück, Nummer 200

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2007 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 22. Mai 2007 in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Für alle Lehramtsstudien nach UniStG mit der Kennzahl 190 XXX YYY,

1. wo ein UF entweder an einer anderen Universität angesiedelt ist
2. es sich bei einem UF um das UF Katholische Religionspädagogik (020)
3. oder um das UF Evangelische Religionspädagogik (043)
4. oder um das UF Informatik und Informatikmanagement (884) handelt,

kann für jedes Unterrichtsfach (laut Liste)

SKZ	Bezeichnung des UF	zuständige Studienprogrammleitung	Nr. SPL
445	Biologie und Umweltkunde	Biologie	30
365	Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	Fennistik, Hungarologie, Skandinavistik und Slawistik	13
423	Chemie	Chemie	27
333	Deutsch	Deutsche Philologie und Niederlandistik	10
344	Englisch	Anglistik	12
347	Französisch	Romanistik	11
456	Geographie und Wirtschaftskunde	Geographie	29
313	Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung	Geschichte	7
341	Griechisch	Altertumswissenschaften	9
477	Haushaltsökonomie und Ernährung	Ernährungswissenschaften	33
350	Italienisch	Romanistik	11
338	Latein	Altertumswissenschaften	9
482	Leibeserziehung	Sportwissenschaft	35
406	Mathematik	Mathematik	25
412	Physik	Physik	26
299	Psychologie und Philosophie	Philosophie	18
362	Russisch	Fennistik, Hungarologie, Skandinavistik und Slawistik	13
368	Slowenisch	Fennistik, Hungarologie,	13

		Skandinavistik und Slawistik	
353	Spanisch	Romanistik	11
371	Tschechisch	Fennistik, Hungarologie, Skandinavistik und Slawistik	13
382	Ungarisch	Fennistik, Hungarologie, Skandinavistik und Slawistik	13

unabhängig ob es sich um das 1. UF oder um das 2. UF handelt, eine getrennte kommissionelle 2. Diplomprüfung abgehalten werden.

Die Prüfungsfächer sind dann so zu wählen, dass das
1. Prüfungsfach aus dem Bereich der Pflichtfächer dieses Unterrichtsfaches zu wählen ist, das
2. Prüfungsfach hat den Bereich der Fachdidaktik des jeweiligen Unterrichtsfaches zum Gegenstand der Prüfung.

Den Prüfungssenat setzt die/der zuständige Studienprogrammleiter/in des Unterrichtsfachs ein, unabhängig ob es sich um das 1. oder 2. Unterrichtsfach handelt.

Diese kommissionelle Diplomprüfung ist entsprechend im Diplomprüfungszeugnis auszuweisen.

1.2.3. Verordnung zur Absolvierung eines zusätzlichen Unterrichtsfaches im Lehramtsstudium

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. November 2010 nach Herstellung des Einvernehmens mit der Studienpräses den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 UG eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. November 2010 in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

§ 1 Studierende und AbsolventInnen von Lehramtsstudien an österreichischen Universitäten sind berechtigt, sich zu einem weiteren Lehramtsstudium zur Erlangung der Unterrichtsberechtigung für ein weiteres Unterrichtsfach an allgemein bildenden höheren Schulen zuzulassen. Das neue Unterrichtsfach kann auch mit einem bereits absolvierten Unterrichtsfach kombiniert werden.

§ 2 Im Lehramtsstudium ist jedenfalls eine Diplomarbeit zu verfassen. Die Anerkennung einer bereits approbierten Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Unter Einhaltung der Richtlinie zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Arbeit (MBL vom 31.01.2006, 15. Stück, Nr. 112) ist eine Bearbeitung des Themas der approbierten Diplomarbeit zulässig, sofern eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit entsteht. Übernommene bzw. bearbeitete Teile einer früheren wissenschaftlichen Arbeit sind durch Zitierung entsprechend auszuweisen.

§ 3 Die Diplomprüfung sowie die pädagogische, fachdidaktische und schulpraktische Ausbildung beschränken sich auf den Teil, der noch nicht im Rahmen von bereits abgeschlossenen Unterrichtsfächern erbracht wurde.

§ 4 Für Studierende, die ihr Studium an einer anderen als einer österreichischen Universität abgeschlossen haben, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass gemäß 78 Abs.1 UG die Gleichwertigkeit dieser Studien im Einzelfall festgestellt werden muss.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in und mit Ablauf des 30. September 2011 außer Kraft und setzt die Verordnung betreffend das Studium eines zusätzlichen Unterrichtsfaches im Lehramtsstudium, MBL vom 22. 12.2004, 10. Stück, Nr. 57, außer Kraft.

Im Namen des Senates:

Der Vorsitzende der Curricularkommission:

N e w e r k l a

Die Studienpräses:

K o p p

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung erschienen MBl. vom 22.12.2004, 10. Stück, Nr. 57.

Gültigkeitsbereich:

Für Studierende, die bis zum 31.12.2010 ein LA-Studium nach AHStG (xxx yyy) oder UniStG (190 xxx yyy) an einer österreichischen Universität abgeschlossen haben und bereits im WS 10/11 zu einem weiteren UF (190 xxx zzz) zugelassen worden sind, gilt die SenatsVO aus 2004 unabhängig wann sie dieses zweite LA-Studium abschließen werden.

Bsp: Studierende hat ihr LA-Studium UF Deutsch, UF Englisch (A 190 333 344) am 12.11.2010 abgeschlossen. Seit 01.10.2006 ist sie auch für das LA-Studium UF Deutsch, UF Musik-erziehung (A 190 333 593 T) zugelassen.

Mit Abschluss des 1. LA-Studiums wird die Senatsverordnung aus 2004 wirksam und das UF Deutsch (333) gilt mit 12.11.2010 als anerkannt – inklusive der Diplomarbeit.

Für Studierende, die im Zeitraum 01.01.2011 – 30.09.2011 ein LA-Studium abschließen werden und in diesem Zeitraum zu einem weiteren UF zugelassen wurden / werden, ist die SenatsVO vom 01.01.2011 anzuwenden.

Anerkennung:

Das bereits absolvierte UF und die pädagogische Ausbildung werden per Verordnung zur Gänze anerkannt, auch wenn das absolvierte UF nicht nach dem Studienplan des aktuellen UF absolviert wurde. Dies gilt auch für AHStG-Abschlüsse, ältere UniStG Studienpläne, Lehramtsstudien an anderen Universitäten.

Zu absolvieren sind für das 3. UF:

- die Lehrveranstaltungen gemäß Studienplan
- die schulpraktische Ausbildung
- die Abschlussprüfung gemäß der SenatsVO zu den Prüfungsordnungen
- ab 01.01.2011 die Diplomarbeit, je nachdem welche VO anzuwenden ist

1.3. Abschlussprüfung / Prüfungssenat

Die Abschlussprüfung / Diplomprüfung ist in den Studienplänen der Lehramtsstudien geregelt. Die Zusammensetzung der Prüfungssenate ist eine originäre Kompetenz der Studienprogrammleitungen

1.3.1. Gemeinsame Diplomprüfung → beide UF an der Universität Wien

Verantwortliche SPL → der SPL jenes UF in dem die Diplomarbeit geschrieben wird
Achtung: Ist an der Stellung der Kennzahl nicht mehr erkennbar

zB. 190 456 406 (UF Geographie, UF Mathematik) → die DA wurde im UF Mathematik geschrieben → der SPL Mathematik setzt den Prüfungssenat ein, übernimmt den Vorsitz und es wird der akademische Grad, der dem UF Mathematik entspricht (Mag.rer.nat.), verliehen.

- 1. Prüfungsfach: Mathematik*
- 2. Prüfungsfach: Geographie*
- Vorsitz: SPL Mathematik*

Schwierigkeit: der SPL Mathematik muss entscheiden ob die/der von der /dem Studierenden vorgeschlagene Prüfer/in für Geographie geeignet ist.

Vorgangsweise:

Studierende bringt die Prüfungsanmeldung mit einem Vorschlag für die PrüferInnen beider UF in das organisatorisch zuständige SSC, SSC schickt Mail an SPL des 2. UF und fragt an ob der vorgeschlagene Prüfer genehmigt werden kann → Zusammensetzung des Prüfungssenats durch den zuständigen SPL.

1.3.2. Getrennte Diplomprüfungen → beide UF an der Universität Wien

Handelt es sich bei einem UF um das UF Katholische Religionspädagogik (020) oder um das UF Evangelische Religionspädagogik (043), so müssen laut Studienplan getrennte Abschlussprüfungen stattfinden. Es ist unerheblich in welchem UF die DA geschrieben wurde.

Abschlussprüfungen für UF (020) und UF (043) sind in den Studienplänen geregelt, für alle anderen UF gilt die Senatsverordnung über einen Zusatz zur Prüfungsordnung (siehe oben Punkt 1.2.2.).

Sonderfall: Im Studienplan des UF Informatik und Informatikmanagement (884) ist keine Abschlussprüfung vorgesehen, für das zweite UF ist somit ebenfalls die Senatsverordnung über den Zusatz zur Prüfungsordnung anzuwenden.

1.3.3. Getrennte Diplomprüfung → ein UF an der Universität Wien

Da die Studienpläne externer Unterrichtsfächer (zB. Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, etc.) unterschiedliche Regelungen bezüglich der Abschlussprüfung vorsehen, kommt auch die SenatsVO über einen Zusatz zur Prüfungsordnung zur Anwendung und es findet eine eigenständige kommissionelle Abschlussprüfung über das UF der Universität Wien statt.

Zu beachten ist in welchem UF die Diplomarbeit geschrieben wurde, es ist dieser akademische Grad zu verliehen.

zB.: T 593 333 A (UF Musikerziehung, UF Deutsch) – DA wurde in Musikerziehung verfasst, UF Musikerziehung → Abschlussprüfung findet an der Akademie für Musik und darstellende Kunst statt

UF Deutsch → Abschlussprüfung findet an der Universität Wien statt.

Es wird der akademische Grad Magistra / Magister artium (Mag.art.) verliehen. Der Verleihungsbescheid wird von der Akademie für Musik ausgestellt.

1.3.4. Gemeinsame Diplomprüfung → ein UF an der Universität Wien

Wenn es die Studienpläne beider UF vorsehen, KANN auch eine gemeinsame Diplomprüfung mit einer externen Universität abgehalten werden.

zB.: Die Akademie der bildenden Künste Wien bevorzugt aus Effizienzgründen die gemeinsame Abhaltung der Diplomprüfung, dazu wurde ein eigenes Formular an der Akademie der Bild. Künste entwickelt.

1.4. Plagiatsprüfung

Es bekommen alle 3 involvierten SPL die Plagiatsbereiche

SPL 19 → da die Kopfzahl „190“ der SPL 19 zugeordnet ist

SPL 1. UF und SPL 2. UF → unabhängig wo die DA geschrieben wurde

Überprüfen und freigeben soll jene SPL wo die DA geschrieben wurde.

1.5. Nostrifizierungen

Im Bereich der LA-Studien werden Nostrifizierungen nur mehr vorgenommen wenn:

Die / der AntragstellerIn aus dem Nicht-EU-Raum kommt und eine Bestätigung des potentiellen Dienstgebers (zB. Stadtschulrates / Landesschulrates) vorliegt, dass die Nostrifizierung für die Berufsausübung erforderlich ist.

Antragsteller aus dem EU-Raum sollen an den Stadtschulrat verwiesen werden, es wird nicht nostrifiziert.